

**Auf Basis der §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit  
(GKG-LSA)  
schließen**

- 1) der **Landkreis Jerichower Land**,  
Bahnhofstraße 9  
39288 Burg  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt,  
- nachfolgend Landkreis genannt -  
  
und
- 2) die **Gemeinde Biederitz**,  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz OT Heyrothsberge  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kay Gericke,
- 3) die **Gemeinde Elbe-Parey**,  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey OT Parey  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Nicole Golz
- 4) die **Stadt Genthin**,  
Marktplatz 3  
39307 Genthin  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Barz
- 5) die **Stadt Gommern**,  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens Hünenbein
- 6) die **Stadt Jerichow**,  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Bothe
- 7) die **Stadt Möckern**,  
Am Markt 10  
39291 Möckern  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank von Holly-Ponientzietz
- 8) die **Gemeinde Möser**,  
Brunnenbreite 7/8  
39291 Möser  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Köppen

- nachfolgend Kommunen genannt -

eine

# **Zweckvereinbarung zur Umsetzung des Breitbandausbaus**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis beabsichtigt, für die Kommunen (Nr. 2 bis 8) inkl. der unterversorgten Ortsteile eine Versorgung mit einem flächendeckenden NGA-Netz zu erreichen. Basis für dieses Vorhaben bildet eine NGA-Machbarkeitsstudie, die im Jahr 2014 für den Landkreis erstellt wurde.

Die Kommunen benötigen NGA-Netze als Basisinfrastruktur. Sie sind ein wichtiger Standortfaktor zum Erschließen neuer Märkte für vorhandene Firmen und für neue Unternehmensansiedlungen. Gleichzeitig hilft NGA-Breitbandinternet die Abwanderung von Unternehmen und aktiven Bürgern zu verhindern. Den Kommunen sichert es Gewerbesteuern, Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze.

Ziel des Breitbandausbaus ist es, in jeder der o.g. Kommunen eine Bereitstellung von mind. 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit für jeden Privathaushalt sowie von symmetrischen Breitbandanschlüssen mit mind. 100 Mbit/s Down- und Uploadrate für alle Unternehmen/Gewerbetreibenden sowie den Schulstandorten zu erreichen.

Dieses Ziel soll durch die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (als Fördergegenstand) durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

## **§ 2 Aufgabenübertragung / Inanspruchnahme von Fördergeldern für den Breitbandausbau**

Die oben genannten Kommunen übertragen dem Landkreis die freiwillige Aufgabe "Verbesserung der Breitbandversorgung". Der Landkreis beantragt auf Basis dieser Aufgabenübertragung für die o.g. Kommunen Fördergelder für den Breitbandausbau auf der Basis

- der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015 (40 Prozent),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access-Breitbandausbaus in Sachsen Anhalt (NGA-RL LSA) vom 27. Oktober 2015 (60 / 100 Prozent).

Im Falle der Gewährung von Fördergeldern ist der Landkreis Zuwendungsempfänger. Er handelt gegenüber den Bewilligungsbehörden von Bund und Land und ist für die Projektdurchführung und den Verwendungsnachweis zuständig. Die Kommunen stellen dem Landkreis alle für die Realisierung des Vorhabens relevanten Unterlagen sowie die einzelnen Verwendungsnachweise zur Verfügung.

Der Landkreis veranschlagt die für die Finanzierung des Breitbandausbaus notwendigen Einnahmen und Ausgaben in seinem Haushalt.

Die oben genannten Kommunen unterliegen Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens. Das Land Sachsen-Anhalt hat aus diesem Grund zugesagt, von der Möglichkeit des Abschnitts 6.6 der „Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 Gebrauch zu machen und den Eigenanteil der Partner dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.

Zur Realisierung des Breitbandausbaus schließen der Landkreis und die jeweilige – oben unter 2) bis 8) genannte – Stadt/Gemeinde mit dem jeweils ausgewählten Telekommunikationsunternehmen einen Ausbauevertrag, der mit dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesnetzagentur abgestimmt ist.

### § 3 Weitere Bestimmungen

Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Änderung der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Eine ordentliche Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner ist ausgeschlossen. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle der Beendigung durch außerordentliche Kündigung einzelner oder mehrerer Kommunen werden die Kommunen und der Landkreis auf eine zügige einvernehmliche Abwicklung hinwirken.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht deren Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Sie tritt acht Jahre nach Bewilligung des Vorhabens durch das Land Sachsen-Anhalt und den Bund außer Kraft.

Burg, den .....

Biederitz, den .....

.....  
**Dr. Steffen Burchhardt**  
Landrat

.....  
**Kay Gericke**  
Bürgermeister

Parey, den .....

Genthin, den .....

Gommern, den .....

.....  
**Nicole Golz**  
Bürgermeisterin

.....  
**Thomas Barz**  
Bürgermeister

.....  
**Jens Hünenbein**  
Bürgermeister

Jerichow, den .....

Möckern, den .....

Möser, den .....

.....  
**Harald Bothe**  
Bürgermeister

.....  
**Frank von Holly-  
Ponientzietz**  
Bürgermeister

.....  
**Bernd Köppen**  
Bürgermeister